

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 40 (1997)

Artikel: Abschied vom Amtsgericht : der Wandel der Gerichtsbarkeit am Beispiel des Amtes Aarwangen

Autor: Cavin, Marcel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abschied vom Amtsgericht

Der Wandel der Gerichtsbarkeit am Beispiel des Amtes Aarwangen

Marcel Cavin

Redaktionelle Vorbemerkung: Der bernischen Justizreform stehen nicht nur gewandelte Rechtsauffassungen und die Erfordernisse der Europäischen Menschenrechts-Konvention zu Gevatter, sondern auch das Bedürfnis des finanziell gebeutelten Staates nach vermehrter Effizienz und schlankeren Strukturen. Die Bürger ländlicher Randregionen fragen sich allerdings, ob sich die staatliche Zentralgewalt und Verwaltung derselben Verjüngungskur unterzieht, die auf dem Lande zu Zentralisierung und Verlust altbewährter Institutionen führt. – Oberrichter Marcel Cavin, von 1975 bis 1993 selbst Gerichtspräsident in Aarwangen, vermittelt mit seinem Aufsatz einen geschichtlichen Rückblick auf die bernische Regionalgerichtsbarkeit seit dem Mittelalter.

I. Die Funktion des Richters

Jedes Leben in Gemeinschaft unterliegt gewissen Regeln. Soll nicht einfach das Recht des Stärkeren gelten, braucht die Gemeinschaft ein besonderes Regelwerk, das jedem seine Rechte und Pflichten zuweist. Doch nützt das beste Recht nichts, wenn seine Befolgung nicht überwacht und seine Anwendung nicht durchgesetzt wird, nötigenfalls mit entsprechenden Sanktionen. Das ist die Aufgabe des Richters.

Versinnbildlicht wird sie durch die Justitia, welche mit verbundenen Augen, ohne Ansehen der vor sie Tretenden, in der einen Hand die Waage hält als Symbol für die Erkenntnis der Wahrheit, der Gerechtigkeit, in der anderen Hand aber das Schwert als Symbol der Macht, die Wahrheit und Gerechtigkeit zu verteidigen und durchzusetzen. Zwar war Justitia eine römische Göttin; gemeint ist hier aber der weltliche Richter, der nach christlichen Grundsätzen die Menschen in ihrer Unvollkommenheit zu rechzuweisen hat, um die Friedensordnung der Gemeinschaft zu gewährleisten.

II. Mittelalter und altes Bern

1. Gaugerichte

Vorerst war das Richteramt meist mit der politischen und religiösen Führung verbunden, verselbständigte sich aber zusehends, bei den Germanen etwa seit der Völkerwanderung. Zwar blieb das Sippenhaupt geborener Richter über Familienangehörige und Sklaven, für öffentliche Angelegenheiten hingegen versammelten sich die waffenfähigen, freien Männer zum Volksgericht, dem Thing. Im Thing ist der eigentliche Ursprung der späteren Schöfengerichte zu sehen, wie es das nun ebenfalls abgeschaffte Geschworenengericht war, mit der Kompetenz nämlich, nicht nur den Schuldspruch zu fällen, sondern über die gesamten Rechtsfolgen zu befinden. Im Laufe des Mittelalters wurde die Thingpflicht mehr und mehr ständisch und sachlich differenziert, abgeschwächt und endlich verdrängt durch die obrigkeitliche Justiz des Territorialstaates, ausgeübt durch eigens bestellte Amtsleute. Die Laiengerichte wurden durch diese Entwicklung vorerst zurückgedrängt.

2. Landgerichte und Chorgerichte

Die Ritterzeit

Das Amtsgericht Aarwangen hat zwar nichts mit den Rittern zu tun, aber es tagte während der ganzen Zeit seiner Existenz im Schutze der trutzigen Mauern, die lange vor dieser Zeit von den Rittern von Aarwangen zur Sicherung des Flussüberganges an der Aare errichtet worden sind. Die Gerichtsbarkeit – unterteilt in hohe oder Blutgerichtsbarkeit für Kriminaltaten und niedere für Freveltaten – stand zu jener Zeit dem deutschen König zu, in dessen Einflussbereich die *Herrschaft Aarwangen* fiel. Die hohe Gerichtsbarkeit pflegte der König durch Landgrafen, Reichsvögte, Schultheissen usw. auszuüben, unter denen die Landgerichte seit dem 14. Jahrhundert tagten. Weil die Ritter von Aarwangen nicht Freiherren waren, sondern dem Dienstadel angehörten, unterstanden sie den Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg. Doch auch den Herren von Grünenberg (1341–1432), durch Heirat des Petermann mit der Tochter Jo-

hanns von Aarwangen in den Besitz der Herrschaft Aarwangen gekommen, stand die hohe Gerichtsbarkeit, obwohl sie Freiherren waren, nicht zu. Immerhin durften sie die hohen Bussen einstreichen.

Im alten Bern

Mit dem Zusammenbruch des Hauses Kyburg ging die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Aarwangen bereits ab 1406 auf die Stadt Bern über. Deren Entwicklung zum Staat Bern ging rasch voran, ab 1415 bis zu den Burgunderkriegen weniger durch äusseren Gebietszuwachs als vielmehr durch innere Kräftigung, nämlich einerseits durch Erwerb von Gerichten und Herrschaftsrechten, so u.a. 1432 der Herrschaft Aarwangen von den Grünenbergern für 8400 gute «rhynische» Gulden, andererseits durch die Organisation der Staatsgewalt mittels Vereinheitlichung von Recht und Verwaltung. Die Ortsrechte wurden von den Stadtsatzungen abgelöst, und das bernische Landgebiet wurde aufgeteilt in Ämter, verwaltet durch Beamte, die Bern wählte und auch absetzen konnte: die *Landvögte*, zugleich auf Zeit (5, später 6 Jahre) eingesetzte Statthalter Berns, Untersuchungsrichter und Vorsitzende der hohen und niederen Gerichte.

Mit der *Reformation* erfuhr die Staatsgewalt eine Stärkung durch die Religionsgewalt: Die Obrigkeit war von Gott verordnet, ihr war von Gott «der befelch zu Beschützung der Guten vor den Bösen» gegeben und es sollte im göttlichen Reich nur Gnade sein und Barmherzigkeit, im weltlichen aber gerichtet und gestraft werden, «zu zwingen die Bösen und zu schützen die Frommen». Darum musste das Schwert der Obrigkeit aus grosser Barmherzigkeit unbarmherzig sein, damit gemeinsame Freiheit und Sicherheit erhalten bleibe.

Die staatliche Gerichtsbarkeit erfuhr durch die Reformation eine Ausweitung, übernahm Bern doch vom Bischof von Konstanz die – vernachlässigte – Verantwortung für christliche Zucht und Ehrbarkeit, die – nach Auffassung der Zeit – allein in der Lage waren, die Strafgerichte Gottes wie Seuchen, Missernten und Kriege vom Bernervolk fernzuhalten.

Vorerst wurde das städtische *Chorgericht*, bestehend aus zwei Münsterpfarrern, zwei Ratsherren und anfänglich zwei, dann vier Mitgliedern des Grossen Rates eingesetzt. Später wurde das Berner Chorgericht zum

Oberchorgericht, d.h. zur Appellationsinstanz für die Chorgerichte in den einzelnen Gemeinden.

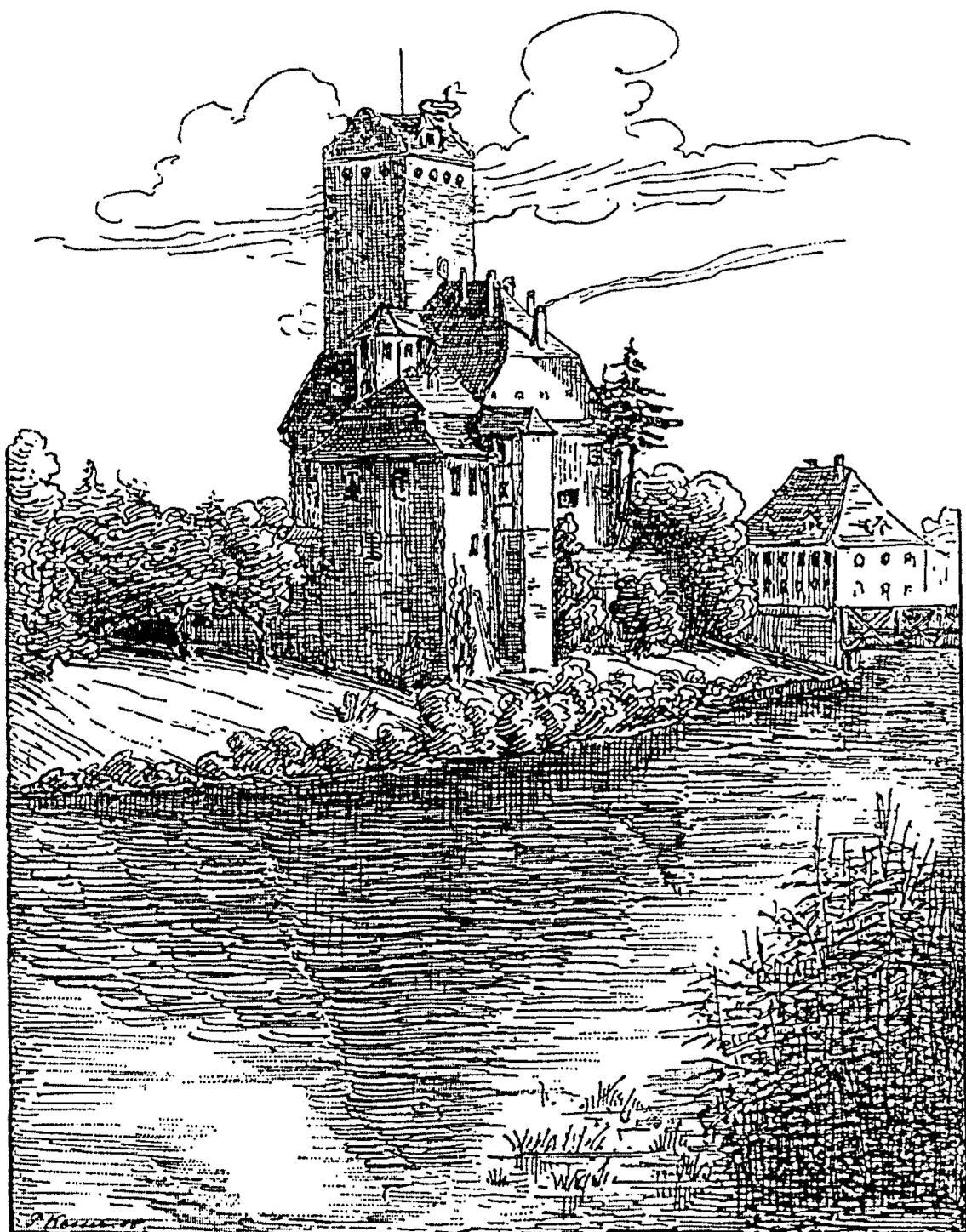
Diese bestanden aus sechs der «fürnehmsten, gottesfürchtigsten und ehrbarsten» Männer. Den Vorsitz führte der Landvogt oder sein Stellvertreter, der Weibel, das Protokoll der Pfarrer. Das Gericht tagte am Sonntag nach der Predigt im Chor der Kirche (daher der Name Chorgericht) und war zuständig bei Störungen des Gottesdienstes, Fluchen und Schwören, Sonntagsentheilungen, übermässigem Essen und Trinken, Wirten zu verbotenen Zeiten, Ehebruch oder unerlaubten Beziehungen vor der Ehe, mangelndem Gottesdienstbesuch und Vernachlässigung der christlichen Bildung sowie bei Tanzen und Spielen.

Hohe und niedere Gerichtsbarkeit

Die grossen Regelwerke im alten Bern waren, vorerst neben und als dann anstelle der direkt anwendbaren königlichen oder kaiserlichen Erlass, die Gerichtssatzungen, namentlich diejenigen von 1539, 1614 und 1761.

Die hohe Gerichtsbarkeit: Die Landgerichte, unter dem Vorsitz des Landvogtes, bestanden aus meist 12 Landrichtern, ausgewählt aus der Zahl der angesehenen Männer, namentlich der Gerichtssässen. Aus ihrer Mitte wurde jeweils einer zum Vertreter der Anklage und ein anderer zum Verteidiger des Angeklagten bestimmt. Aarwangen, vorerst der hohen Gerichtsbarkeit in Wangen unterstellt, erhielt erst 1568 ein eigenes Hochgericht. Aber schon 1573 wurden die Aarwanger Landrichter vor den Grossen Rat in Bern zitiert und für die falschen, weil zu milden Urteile gebüsst, obwohl sie sich damit entschuldigt hatten, es sei doch bloss aus Einfalt geschehen. Das Problem entschärfte sich, weil der Rat bald einmal den Landgerichten die Urteile vorschrieb. Wie bei Sitte und Moral bestimmten also die Politiker auch im Strafbereich.

Das Hochgericht von Aarwangen hat in den 250 Jahren seines Bestehens in Anwendung der «peinlichen Halsgerichtsordnung» Karls V. von 1532 über 100 Hinrichtungen beschlossen. Nebst der Todesstrafe (durch Enthaupten, Rädern, Verbrennen oder Erhängen) waren vorerst nur die Verbannung und die Geldbusse als Sanktionen bekannt, bis dann im 17. Jahrhundert das Schallenwerk zum Vollzug von Freiheitsstrafen erbaut



Schloss Aarwangen von Norden. Um 1908. Aus: Kasser P., Gemeinden des Amtes und des Schlosses Aarwangen. 1908.

wurde. Die Aufklärung des 18. Jahrhunderts und schliesslich die Revolutionsbewegung brachten den Galgen von Aarwangen zu Fall. Das helvetische «peinliche Gesetzbuch» liess die Todesstrafe nur noch in wenigen Ausnahmefällen zu. Die Reaktion liess aber den Galgen 1806 wieder erstehen (der Flurname Galgenfeld am Südabhang des Aarwanger Ursprungs erinnert noch heute daran).

Bevor die Bundesverfassung von 1874 die Todesstrafe endgültig abschaffte, fanden im 19. Jahrhundert in Aarwangen noch sechs Hinrichtungen statt, als letzte diejenige eines Raubmörders 1856.

Die niedere Gerichtsbarkeit: Zur Beurteilung von Freveltaten und zivilen Angelegenheiten tagten niedere Gerichte, so in Aarwangen mit Graben-Berken und Bannwil, in Bleienbach, in Madiswil mit Leimiswil, in Melchnau mit Gondiswil und Busswil, in Bützberg/Thunstetten sowie in Roggwil/Wynau. Zwölf Gerichtssässen urteilten unter dem Vorsitz des Landvogts oder Weibels. Sie tagten in stattlichen Gasthöfen, und noch heute erinnern die alten Gerichtsstuben daran, sei es im «Kreuz» zu Bleienbach, im «Bären» zu Madiswil oder im «Kreuz» zu Bützberg.

Mit der Zeit wurden allerdings immer mehr Streitigkeiten vom Landvogt allein beurteilt und die Polizeigerichtsbarkeit betreffend Widerhandlungen gegen die Allmendnutzungsordnungen, Forst-, Wasser-, Markt-, Bann-, Feuerpolizei usw. häufig an Dorfgerichte, an die sog. Vierer, delegiert.

3. Distriktsgerichte (Helvetik 1798–1803)

Mit dem Einmarsch der Franzosen war das Schicksal des alten Bern und damit dasjenige der Vorrechte von Stadtburgern und Patriziern vorerst besiegelt. Die Eidgenossenschaft als vielgliedriger Staatenbund wurde ersetzt durch den Einheitsstaat der unteilbaren helvetischen Republik. Die Kantone waren nur noch Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, die ihrerseits wieder in Distrikte eingeteilt waren.

Aus dem alten Staat Bern entstanden die Kantone Aargau, Bern, Oberland und Waadt. Der verbleibende Kanton Bern teilte sich auf in 15 Distrikte mit dem Distriktsstatthalter an der Spitze, die Distrikte in Municipalitäten (entsprechend den alten niederen Gerichten und den neuen Kirchgemeinden) mit einem Agenten und zwei Unteragenten an der Spitze.

ze. An die Stelle der alten Landvogtei Aarwangen trat nun der *Distrikt Langenthal*. Dem Schloss Aarwangen, nun zum Relikt aus der Zeit der gnädigen Herren von Bern geworden, hat man aus Unmut und im Namen von Freiheit und Gleichheit arg zugesetzt. Schliesslich wurde es für einen Pappenstiel an drei Bürger aus Herzogenbuchsee verkauft. Die Konzentration der Gewalten bei einigen wenigen ist von der revolutionären Volksherrschaft weggeblasen und ersetzt worden durch die repräsentative Demokratie. Die Aktivbürger der Kantone wählten in Urversammlungen auf je 100 Stimmfähige einen Wahlmann. Die Wahlmänner versammelten sich im Hauptort des Kantons und wählten die gesetzgebenden, richterlichen und Verwaltungsbehörden.

In die Zeit der Helvetik fällt die Geburtsstunde von Bundesgericht, Kantonsgerichten sowie Bundesanwaltschaft und Generalprokurator im Kanton Bern. Die oberste richterliche Gewalt hielt der Oberste Gerichtshof, in den jeder der damals 18 Kantone einen Richter und einen Ersatzmann wählte, als Appellationsinstanz in Hauptkriminalsachen (Todesstrafe sowie Freiheitsstrafe und Landesverweisung von 10 Jahren und mehr) und Kassationsinstanz für Kriminal- und Zivilsachen.

Die Kantonsgerichte bestanden aus 13 Richtern und ebensovielen Ersatzleuten. Sie urteilten in erster Instanz über Hauptkriminalsachen und in letzter Instanz in allen übrigen Straf-, Zivil- und Polizeisachen. Sowohl am Obersten Gerichtshof als auch an den Kantonsgerichten amtierte ein öffentlicher Ankläger. Die Distriktsgerichte bestanden aus 9 Mitgliedern und urteilten als erstes Gericht in Zivil- und Polizeisachen.

4. Amtsgerichte und Sittengerichte

Mediation 1803–1813: Die Altgesinnten brachten die helvetische Regierung, die ihrer vielen Missgriffe, der schlechten Finanzwirtschaft und der Enttäuschung über all die nicht eingehaltenen Versprechungen wegen schwach und ohne Unterstützung blieb, schon bald wieder zu Fall. Man überliess ihnen Bern sozusagen ohne Schwertstreich. Die Helvetische Republik hatte ihr kurzes Leben ausgehaucht. Napoleon bescherte der helvetischen Republik aber die Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803. Sie beseitigte die eidgenössische Staatsgewalt, womit die Kantone ihre alte Souveränität zurücklangten. Die Tagsatzung war eine überstaatliche

völkerrechtliche Versammlung von Staatsvertretern, ein Schiedsgericht des Staatenbundes.

Eine der grossen Errungenschaften der Revolution, die Gewaltentrennung, liess man fallen. Die Verfassung erwähnte zwar noch die drei «politischen Gewalten», aber der Grosse Rat wählte aus seiner eigenen Mitte den Kleinen Rat, und dreizehn Mitglieder des Grossen Rates unter Vorsitz des Schultheissen bildeten das oberste kantonale Gericht über alle «bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle», das Appellationsgericht.

Wenigstens die «Patrimonialgerichtsbarkeit», die Twingherrschaften, welche Gerichtsbarkeitsrechte als Privateigentum behandelt hatten, wurden nicht restauriert.

Mit Dekret vom 10. Juni 1803 verlor das Oberland, im Gegensatz zum Aargau und der Waadt, seine Selbständigkeit wieder. Der Kanton Bern wurde in 22 Amtsgerichte eingeteilt, an deren Spitze die *Oberamtmänner* traten. Sie führten, wie ehedem die Landvögte bei den Landsgerichten, den Vorsitz bei den nunmehr *Amtsgericht* genannten Laiengerichten. Der 10. Juni 1803 ist somit Ausgangspunkt zur Berechnung der Lebensdauer unseres Amtsgerichts!

Die Wahlen in den bernischen Grossen und Kleinen Rat hatten unter dem Druck der allgemeinen Reaktion den Patriziern eine grosse Mehrheit gesichert, die von ihren Vorrechten noch zu retten versuchten, was zu retten war. Dazu gehörte auch die Wahl der Oberamtmänner und der vier Amtsrichter (Beisitzer genannt) durch den Kleinen Rat, letztere auf doppelten Vorschlag des Oberamtmanns und des Amtsgerichts selber. Die Amtsgerichte beurteilten zwar alle Kriminalfälle, in denen der Oberamtmann die Untersuchung unter Assistenz von zwei Amtsrichtern geführt hatte. Sämtliche Geschäfte mussten aber zum Zweck der Revision an das Appellationsgericht eingesandt werden. Das hatte mit obrigkeitlicher Rechtssprechung zu tun, aber auch damit, dass die Zuchtanstalten chronisch überfüllt waren: Um die starren, sehr strengen Strafvorschriften, an die sich die Amtsgerichte strikt zu halten hatten, nach unten zu korrigieren, brauchte es die Kompetenz des Appellationsgerichtes. Die zivilen Forderungsstreitigkeiten zu beurteilen oblag je nach Streitwert dem Oberamtmann oder dem Amtsgericht. Die Chorgerichte nahmen ihre Funktion unter dem Vorsitz des Oberamtmanns oder des von ihm gewählten Gerichtsstatthalters wieder auf. Obere Instanz in Ehesachen war das Obere Ehegericht in Bern.



Schloss Aarwangen, Amtsgerichtssaal.

Die Munizipalitäten wurden wieder zu Niedergerichten, welche die freiwillige, nicht streitige Gerichtsbarkeit besorgten (Handänderungen, Verpfändungen, Feststellung Testierfähigkeit usw.), und unter dem Vorsitz des Oberamtmannes oder des Gerichtsstatthalters tagten. Die Besitzer wurden vom Oberamtmann auf Doppelvorschlag des Gerichts und der Gemeinde gewählt. – Zurück zu den drei genannten Bürgern aus Hergenbuchsee: Sie überliessen dem Staate Bern das Schloss, das wiederum Gerichtssitz wurde, in so erbärmlichem Zustand und zu so stolzem Preis, dass mit Fug von Spekulation gesprochen werden kann!

Restauration 1813–1831: Die gegen Napoleon Verbündeten rückten in die Schweiz ein und zwangen sie, der Vermittlungsakte und den (aufgezwungenen) Bündnissen mit Frankreich abzusagen. Die Kantone schlossen sich in einem Bundesvertrag zum Staatenbund zusammen, der sich – mit der Garantie des Wiener Kongresses – zu immerwährender Neutra-

lität verpflichtete. Aristokratische Vorrechte in «Stadt und Republik Bern» erblühten in alter Frische; die politische Gewalt fiel an die noch lebenden Mitglieder der alten Obrigkeit zurück. Während Grosser Rat und Regierung abgelöst wurden, blieben Organisation und personelle Besetzung der Bezirksbehörden im wesentlichen gleich. Aber die zarte Pflanze «Gleichbehandlung von Land und Stadt» war fürs erste zertreten.

III. Das neue Bern

1. Regeneration 1831–1846

1830 schüttelte das Bernervolk das aristokratische Joch ab. Die liberale Verfassung vom 31. Juli 1831 betonte die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, schrieb wichtige Grundrechte fest und brachte im Grossen Rat endgültig die Vertretung des Volkes ohne besondere Vorrechte für Personen und Städte, aber auch eine saubere Gewaltentrennung. Als Konsequenz davon war das Obergericht nicht mehr – wie vorher das Appellationsgericht – ein Ausschuss des Grossen Rates. Jedoch verblieb als Reminiszenz an die früheren Zeiten die Wahl der Oberrichter und Suppleanten durch den Grossen Rat.

Aus Unzufriedenheit darüber, wie die Amtsgerichte die peinliche Gerichtsbarkeit ausübten, sah die Verfassung von 1831 die Möglichkeit vor, für das ganze Gebiet des Kantons höchstens sechs peinliche Gerichte aufzustellen, die alle Verbrechen erstinstanzlich zu beurteilen gehabt hätten. Die *Idee des Kreisgerichts* war damit zwar geboren, wurde aber vom Grossen Rat abgelehnt mit der Argumentation der Volksverbundenheit der Richter und der Befürchtung, durch Überstimmung der kleinen Amtsbezirke in den Bezirksrichterwahlen könne auf die Einzelheiten der verschiedenen Ämter zuwenig Rücksicht genommen werden. So blieben die Amtsgerichte zuständig für die Beurteilung auch von Verbrechen (Zuchthausstrafen), während sie zusätzlich aus der Kompetenz der Oberamtmänner die Beurteilung von Vergehen (Korrektionshausstrafen) übernahmen.

An die Stelle der Oberamtmänner traten in den Amtsbezirken die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Amtsschaffner. Das Amt Aar-

wangen kannte von Anfang an die Trennung der Ämter von Statthalter, mit Sitz seit 1844 in Langenthal, und Richter mit Sitz im Schloss Aarwangen.

Der *Gerichtspräsident*, der 29jährig und «rechtskundig» sein musste (erst ab 1907 galt als Wahlvoraussetzung das Fürsprecher- oder Notariatspatent), wurde durch den Regierungsrat (Schultheiss als Vorsitzender und sechzehn Grossräte) aus den Vorschlägen des Obergerichts und der Wahlversammlung des entsprechenden Amtsbezirks erkoren, während die Amtsrichter und Suppleanten durch die Wahlversammlung des Amtsbezirks gewählt wurden.

In die Zuständigkeit des Oberamtmannes (vorher des Landvogtes) zur Führung von Voruntersuchungen in Kriminalfällen teilten sich nun der *Regierungsstatthalter* und der Gerichtspräsident: Der Statthalter war mit den ersten Untersuchungshandlungen betraut, wie Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen, der Gerichtspräsident führte alsdann die Hauptuntersuchung. Bis 1833 hatte er bei Verhören zwei Amtsrichter zuzuziehen. Nach Überweisung des Falles an das urteilende Gericht bestimmte er einen der Amtsrichter (in Kehrfolge) zur Verfassung der Anklage. Dieser Amtsrichter durfte dann weder an der Beratung noch an der Urteilsfällung teilnehmen und das Gericht wurde durch einen Ersatzmann ergänzt. Die Verteidigung des Angeklagten oblag hingegen nicht mehr einem der Amtsrichter, sondern einem Advokaten.

Als Zivilgericht war das Amtsgericht für alle Streitfälle zuständig mit Ausnahme der wenigen Geschäfte, die dem Präsidenten zustanden (kleine Forderungsstreitigkeiten). Das Obere Ehegericht, das seit der Reformation die alleinige Entscheidungsbefugnis innehatte (die Chorgerichte leisteten bloss Vorarbeit im Rahmen eines beschränkten Eheschutzverfahrens und als Aussöhnungsinstanz bei Scheidungsklagen), war also abgeschafft und vom rein weltlichen Amtsgericht abgelöst worden, zu dem die nun Sittengerichte genannten Chorgerichte dieselbe Stellung hatten wie vorher zum Oberen Ehegericht.

Weil das Amtsgericht ausschliesslich aus Laien bestand, mussten seine Urteile in Kriminal- und Ehesachen vor der Eröffnung obligatorisch dem Obergericht zur Revision eingesandt werden. Die erstinstanzlichen Scheidungsurteile fanden dabei meistens Bestätigung, weniger oft die Urteile in Kriminalsachen. Vorbehalten blieb der Weiterzug der Urteile durch die Prozessparteien selbst.

2. Die Verfassung vom 31. Juli 1846. Die Geschworenengerichte

Die Liberalen waren abgelöst worden von den Radikalen, die Ernst machten mit den Volksrechten: Der Grosse Rat wurde fortan direkt gewählt, durch Herabsetzung des Alters wurde das Stimmrecht ausgedehnt, dem Volk auch Referendum und Initiative zugestanden. Im Vergleich zur Verfassung von 1831 erhielt die von 1846 also eine wesentlich weitergehende demokratische Dimension.

Für die Gerichtsorganisation übernahm der Entwurf von 1846 aus der Verfassung von 1831 die Abschaffung der Amtsgerichte, nun aber auch für den Zivilbereich: Nebst den schon damals vorgesehenen sechs Kriminalgerichten für das ganze Kantonsgebiet sollten sechs Bezirksgerichte eingeführt werden, Straf- und Ziviljustiz sollten entflochten werden. Die vorberatende Kommission wies aber den Entwurf an die Redaktionskommission zurück zwecks Beibehaltung der Amtsgerichte und *Einführung von Geschworenengerichten*. Also beschlossen vom Verfassungsrat, und vom Volk angenommen.

Gerichtspräsidenten wurden nicht mehr von der Regierung, sondern vom Obergericht auf Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirks gewählt.

Das Statthalteramt wurde «entkriminalisiert» und die Führung der Voruntersuchung dem Gerichtspräsidenten zusammen mit dem Bezirksprokurator übertragen. Beurteilt wurden Strafsachen vom Gerichtspräsidenten als Polizeirichter, vom Amtsgericht als Korrektionsgericht (Vergehen) und vom Geschworenengericht als Kriminalgericht (Verbrechen). Die Geschworenen (Jury) entschieden ohne Mitwirkung von Juristen alleine über Täterschaft, Tat-, Schuld- und Rechtsfragen, wohingegen die Juristen des Gerichts – die drei Mitglieder der Kriminalkammer des Obergerichts – die prozessualen und zivilrechtlichen Fragen sowie die Strafzumessung alleine beurteilten. Erst durch das Gesetz über das Strafverfahren von 1928 erhielt das Geschworenengericht volle Urteilskompetenz und wurde damit – entgegen seiner Bezeichnung – zum Schöffengericht.

Die Zivilrechtspflege blieb, mit Ausnahme der Schaffung eines besonderen Friedensrichters und einigen Verschiebungen in der Zuständigkeit insbesondere bei Forderungsstreitigkeiten, im wesentlichen gleich. Daran änderte weder die bernische Verfassung vom 4. Juni 1893 viel, noch die

Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches 1912 oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 wesentliches, es sei denn die Übertragung aller Forderungsstreitigkeiten an den Gerichtspräsidenten, der nun vom Volk gewählt wurde, resp. den Appellationshof des Obergerichts. Und auch das Argument der ungleichen Arbeitslast vermochte anlässlich der Vereinfachung der Bezirksverwaltungen 1921 am Bestand der Amtsbezirke und Amtsgerichte nicht zu rütteln.

IV. Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993

1. Der Bruch mit der Vergangenheit

Über die stramme Jahrhundertbeständigkeit bernischer Gerichtsorganisation fegte nun unverhofft ein heftiger Gewittersturm hinweg, welcher zwei der drei Grundpfeiler der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit weggeblasen hat: das Geschworenengericht und das Amtsgericht. Standfest blieb der Gerichtspräsident. Aus der Asche erhob sich das Kreisgericht.

2. Die Abschaffung des Geschworenengerichts

Als Gründe, die zur Abschaffung des Geschworenengerichts geführt haben dürften, werden genannt: die grossen Kosten, die fehlende Möglichkeit, das Urteil durch eine obere Instanz vollumfänglich überprüfen lassen zu können, die Befürchtung, die Laienrichter, die nur wenige Male als Richter zu wirken haben, könnten überfordert sein, die Schwerfälligkeit des Gerichts, bedingt durch Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, die ungleich langen Spiesse zwischen Anklagevertreter und Verteidiger und die Dominanz der Berufsrichter.

Eigentlich wäre ja «das Geschworenengericht bestens dazu geeignet» gewesen, «eine Brücke zwischen Justiz und Bürger zu schlagen». Weshalb, ist nachzulesen im verspäteten Plädoyer für das bernische Geschworenengericht von Oberrichter Jürg Sollberger, der fundiert und objektiv argumentiert (vgl. Literaturverzeichnis).

3. Die Abschaffung des Zivilamtsgerichts

Die Geschäfte des Zivilamtsgerichts Aarwangen von 1912–1995: Seit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches am 1. Januar 1912 wurden gemäss der nachstehenden Tabelle folgende Fälle behandelt:

Zeitraum	Bevogtung Entvogtung	Ehescheidung -trennung und -nichtigkeit	Vaterschaft	übrige wie Verlöbnisbruch Zuweisung landw. Heimwesen
1912–1915	11	32	26	2
1916–1925	55	81	74	11
1926–1935	81	156	65	13
1936–1945	54	231	77	24
1946–1955	160	274	122	22
1956–1965	186	291	134	12
1966–1975	188	429	139	19
1976–1985	163	742	85	31
1986–1995	154	1053	78	28

Die Anzahl der vom Zivilamtsgericht Aarwangen zu beurteilenden Entmündigungen und Wiederbemündigungen fiel im kantonalen Vergleich immer eher hoch aus. Worauf dies zurückzuführen war, ist nie ganz klar geworden.

Einen ersten bemerkenswerten Anstieg der Scheidungsrate brachte die unmittelbare Nachkriegszeit. 1971, leicht verzögert zur gesamtschweizerischen Entwicklung, erlitt die Scheidungskurve einen markanten Knick nach oben; seither nahmen die Scheidungszahlen massiv zu.

An der Vaterschaftsfront ist dank Verhütungsmitteln und verbesserten wissenschaftlichen Methoden, aus einem Präsumptivvater einen leiblichen Kindsvater zu machen, nun doch etwas Ruhe eingekehrt.

Der Weg zur Abschaffung

Die Zivilamtsgerichte seien unnötig und würden einen Kostenfaktor bilden, der sich nicht mehr rechtfertige. Sie befassten sich zum grössten Teil mit Konventionsscheidungen. Dafür sei der Einzelrichter gerade so gut

geeignet; besser geeignet sei er aber für Kampfscheidungen, wo sich v.a. komplexe juristische Fragen aus dem Ehegüterrecht stellten. Über die Kinderzuteilung würden heute faktisch vielfach nicht mehr die Gerichte, sondern Experten und Gutachter entscheiden. Im übrigen seien die Weichen für den Scheidungsprozess ohnehin im Eheschutzverfahren durch den Einzelrichter gestellt worden. Was die Vaterschaftsprozesse betreffe, seien das auch weitgehend Gutachterprozesse, und Bevormundungen würden nur noch selten über ein Urteil des Zivilamtsgerichts angeordnet.

Soweit der Zwischenbericht der Verfassungskommission vom 19.4.1990. Die dort geäusserten Meinungen mögen als modern imponieren, sehen aber doch vorbei an der Tatsache, dass die Ehe auch heute eine bedeutsame gesellschaftliche Institution und als solche zu schützen ist und bleibt (deshalb auch die Offizialmaxime in Art.158 ZGB, d.h. in Scheidungsprozessen wird der Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt). Die eheliche Verbindung soll nicht zum blossen Vertrag degradiert werden. Das ist wohl auch der Grund, weshalb der Entwurf zum neuen Scheidungsrecht die Möglichkeit für die Kantone zur Schaffung von Familiengerichten vor sieht.

So gesehen kam der bernische Verfassungsgesetzgeber-Gaul mit der Abschaffung des Zivilamtsgerichts – wie es der Zürcher Oberrichter Oskar Vogel gesagt hat – doch ein wenig ins Galoppieren!

Ganz klar nicht zu vereinbaren sind die Äusserungen im Zwischenbericht mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, die sich selbstverständlich auch auf Gutachten bezieht, mit dem Wesen des Summarverfahrens, wie es das Eheschutzverfahren darstellt (mit bloss vorläufiger Regelung gestützt auf nur summarische Prüfung) und schliesslich mit der jedenfalls vom Zivilamtsgericht Aarwangen tatsächlich beurteilten Anzahl «Bevogtungssachen», deren Zahl in den letzten Jahren nicht namhaft zurückging.

Dass die Laienrichter mit ihrer Erfahrung den Zivilprozess bereichern, war auf einen Rückkommensantrag hin zwar unbestritten, es wurde aber geltend gemacht, dass dieser Erfahrungsschatz heute nur noch in wenigen Fällen eine ausschlaggebende Rolle spiele. So wurde auf ein Rückkommen verzichtet. Bei der ersten Lesung vom 23. Juni 1992 im Grossen Rat wurden noch zwei Vorstösse zur Rettung des Zivilamtsgerichts unternommen, dann aber wieder zurückgezogen.

Der bekannte gutschweizerische Kompromiss, der z.B. darin hätte beste-

hen können, das Zivilamtsgericht von jenen Prozessen zu entlasten, in denen das öffentliche Interesse und damit das Laienelement als unnötig oder unzweckmäßig erscheint, wie Konventionsscheidungen und Vaterschaftsprozesse, wurde erstaunlicherweise gar nicht erst gesucht.

Die Gleichheit der Geschlechter – heute so gross geschrieben, dass bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität etwa eine Dreierkammer des Obergerichts mit mindestens zwei Personen gleichen Geschlechts wie das Opfer besetzt sein muss – sucht man vergeblich als Argument für die Beibehaltung des Zivilamtsgerichts als Ehescheidungsgericht. Das ist umso erstaunlicher, als im Ehescheidungsprozess immer Parteien beider Geschlechter betroffen, im Einzelgericht aber nur noch ein Geschlecht vertreten sein wird.

So nehmen wir – halt etwas wehmütig – auch Abschied vom bernischen Zivilamtsgericht, das bestimmt besser war als sein Ruf heute ist.

4. Die Abschaffung des Strafamtsgerichts

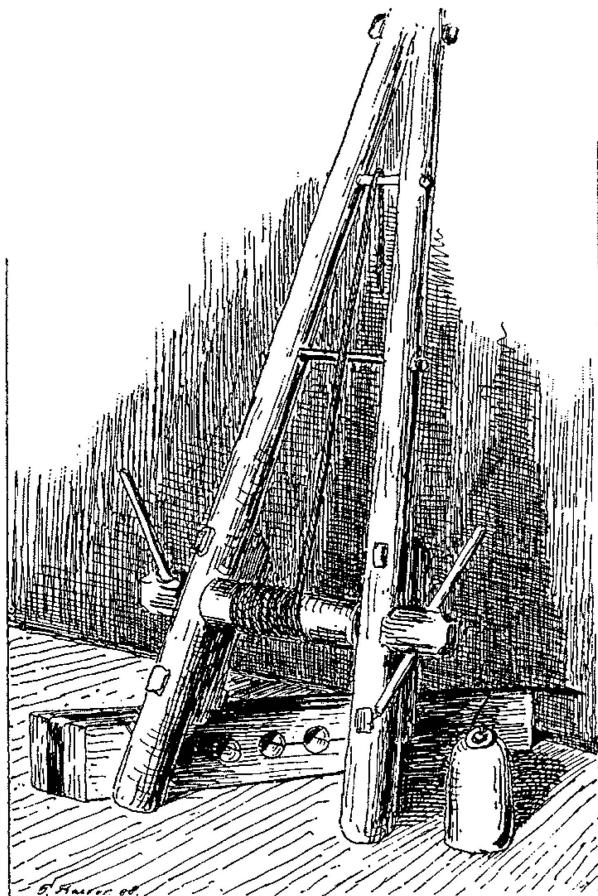
Zeitraum	Leib und Leben	Vermögen	Sittlichkeit	Gemeingefahr	Rechtspflege	Andere	Drogen
1945–54	1	53	37	1	8	0	0
1956–65	5	45	39	2	8	1	0
1966–75	6	49	38	2	3	2	0
1976–85	7	53	22	2	2	1	13
1986–95	10	33	17	0	0	1	39

Die Geschäfte des Strafamtsgerichts 1945–1995 (%-Anteile, total 568 Fälle).

Gründe zur Abschaffung: In den kleinen Amtsbezirken harzte die Gewaltentrennung mit der Personalunion von Regierungsstatthalter und Richtspräsident immer noch der Verwirklichung.

Zudem verlangte das Bundesgericht 1987 in Anwendung und Auslegung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, dass auch das bernische Strafverfahren die personelle Trennung von Untersuchungsrichter und urteilendem Richter vornehmen müsse.

Sparmassnahmen riefen nach mehr Effizienz, und Effista empfahl deswegen und zufolge der EMRK-Unvereinbarkeiten die Zusammenfassung von



Strecki aus dem Schloss Erlach (im historischen Museum in Bern), Streckistein und Stock aus dem Schloss Aarwangen. Aus: Kasser P., Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen. 1908.

Organisationseinheiten auch im Gerichtsbereich. Diese Forderungen und Notwendigkeiten seien schwerer zu gewichten als das Interesse an der Beibehaltung althergebrachter und historisch gewachsener Strukturen. Die Lösung wurde gefunden in der Schaffung von regionalen Untersuchungsrichterämtern und im Zusammenschluss von zwei oder mehr Amtsbezirken zu Gerichtskreisen.

Das Kreisgericht IV Aarwangen–Wangen: Die Amtsbezirke Aarwangen und Wangen werden 1997 zum Kreisgericht IV mit Sitz in Aarwangen zusammengeschlossen. Das mag ein später Ausgleich dafür sein, dass die Leute aus dem Amt Aarwangen im 15. und 16. Jahrhundert während 136

Jahren nach Wangen laufen mussten, um sich der hohen Gerichtsbarkeit zu stellen!

Das Kreisgericht besteht aus der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten sowie vier Kreisrichter(innen), die innerhalb des Gerichtskreises im Majorzverfahren gewählt werden, wobei vorab jedem Amtsbezirk ein Kreisrichter(innen)-Sitz zugesprochen wird. Die sachliche Kompetenz des Kreisgerichts wurde im Vergleich zum Amtsgericht im unteren Rahmen von sechs Monaten auf ein Jahr (neue oberste sachliche Zuständigkeit des Einzelrichters) und im oberen Rahmen bis zur Maximalstrafe von lebenslänglichem Zuchthaus (bisher Geschworenengericht) ausgeweitet. Es bleibt zu hoffen, dass die Laienrichter nicht zufolge Mehrbelastung aus ihrer «tiefen Verwurzelung in einem angestammten sozialen und beruflichen Umfeld» herausgerissen und sozusagen angelernte Justiz-Halbprofis werden und dass der gelernte Vollprofi auf dem Präsidentenstuhl die grosse Belastung, nun im Gegensatz zum Geschworenengericht ohne juristischen Flankenschutz, in Schwerfällen zu bestehen vermag.

So wie ich die Oberaargauer kenne, werden sie die Aufgabe mit einer guten Mischung von Behäbigkeit und Leichtigkeit meistern und den guten Ruf ihrer Justiz weitertragen.

Literatur

DIETRICH MAX – Die Gerichtsorganisation des Kantons Bern im 19. Jahrhundert, Diss. Bern 1934, Buchdruckerei Berner Volkszeitung, Herzogenbuchsee

GROSSENBACHER PETER – Das erste bernische Obergericht, ZbJV 117 (1981) 554

JUFER PAUL – Bernische Bezirksverwaltung, gestern und heute. Jahrbuch des Oberaargaus 3, 1960

KÄLIN W./BOLZ U. – Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Haupt/Stämpfli 1995

KUERT SIMON – 1200 Jahre Madiswil, Die Geschichte einer Landgemeinde, Kuert Druck AG, Langenthal 1995

KASSER PAUL – Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, 2. Auflage, Buchdruckerei Merkur AG, Langenthal 1953

RENNEFAHRT HERMANN – Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte I. – IV. Teil, Verlag Stämpfli, Bern 1928

SOLBERGER JÜRG – Die letzten Tage des Bernischen Geschworenengerichts, Z StrR Bd.114 (1996) S.125 ff.